

---

# **Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Biberach**

**vom 15. April 2019**

**Nummer: 23/2019**

**Verteiler:**

- Oberbürgermeister Zeidler zur Information
- Erster Bürgermeister Miller
- Bürgermeister Kuhlmann
- Herr Dr. Riedlbauer
- Kämmereiamt

## **Inhalt**

<b>1. Das Wichtigste in Kürze .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Vorbemerkungen.....</b>	<b>4</b>
2.1 Prüfauftrag .....	4
2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung .....	4
2.3 Prüfgegenstand und -umfang .....	5
2.4 Schwerpunktprüfungen und begleitende Prüfungen 2017.....	6
2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen .....	12
2.6 Kassenprüfungen.....	13
2.7 Überörtliche Prüfung.....	13
<b>3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte.....</b>	<b>13</b>
<b>4. Haushalts- und Finanzplanung.....</b>	<b>14</b>
4.1 Haushaltssatzung .....	14
4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes.....	14
4.3 Finanzplanung .....	15
<b>5. Führung der Bücher .....</b>	<b>15</b>
<b>6. Jahresrechnung .....</b>	<b>15</b>
6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2016) – Fristgerechte Feststellung.....	15
6.2 Kassenmäßiger Abschluss .....	16
6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben .....	16
6.4 Kassenreste .....	21
6.5 Vermögensrechnung .....	24
6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben .....	28
6.7 Haushaltsreste (s. S. 46 ff sowie S. 62 ff im Anhang zur Jahresrechnung) .....	29
6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate .....	31
<b>7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO.....</b>	<b>32</b>
<b>8. Beteiligungen der Stadt Biberach.....</b>	<b>32</b>
<b>9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat.....</b>	<b>33</b>

## 1. Das Wichtigste in Kürze

- Der komplette Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht lag dem Prüfungsamt ab 12.09.2018 vor.
- Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen 2017 stehen der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 nicht entgegen.
- Eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) fand von Anfang Februar bis Mitte März 2015 für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014 statt. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen liegt vor. Die Behandlung im Gemeinderat erfolgte am 27.03.2017 (Drucksache Nr. 2017/044). Eine überörtliche Prüfung der Finanzen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) fand von Mitte Juni bis Anfang August 2017 für die Wirtschaftsjahre 2011 – 2015 statt. Der Prüfbericht der GPA liegt vor. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen liegt noch nicht vor.
- Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragsatzung waren in 2017 nicht gegeben.
- Der Rechnungsabschluss 2017 weist eine Ist-Mehrausgabe von 506.994,74 € aus.
- Die Liquidität der Kasse war zu jedem Zeitpunkt in 2017 gewährleistet.
- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übertraf die Planungen im Haushaltsplan. Es konnten 22.734.010,17 € (Vj. 30.282.235,32 €) zugeführt werden; 21.094.010,17 € mehr als geplant (Plan: 1.640.000,00 €).
- Die Mindestzuführung und die Sollzuführung an den Vermögenshaushalt sind erfüllt (§ 22 GemHVO).
- Der Allgemeinen Rücklage wurden 7.608.248,59 € entnommen (Vj. Zuführung 10.031.409,51 €), geplant war eine Rücklagenentnahme i. H. v. 34.165.150,00 €, somit wurden 26.556.901,41 € weniger entnommen als geplant.
- Im Vermögenshaushalt dominieren Baumaßnahmen die Ausgabeseite.
- Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste) bestehen zum Ende 2017 in Höhe von 293.912,44 € (Vj. 655.283,08 €).
- Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2017 einen Bestand von 34.955.331,41 € (Vj. 156.113.580,00 €). Für die Bildung von Rückstellungen für die FAG-Umlage und die Kreisumlage wurden insges. 113,55 Mio. € aus der Allgemeinen Rücklage umgeschichtet.
- Der Kernhaushalt der Stadt Biberach ist in 2017 schuldenfrei.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt bzw. wurden mit Beschlüssen vom 22.06.2017 (Drucksache Nr. 2017/100), vom 18.12.2017 (Drucksache Nr. 2017/212) und vom 25.06.2018 (Drucksache Nr. 2018/105) nachträglich genehmigt
- Im Vermögenshaushalt wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von rd. 15,9 Mio. € (Vj. rd. 23,6 Mio. €) gebildet.
- Die Prüfung der Jahresrechnung 2017 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

**Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.**

## **2. Vorbemerkungen**

### **2.1 Prüfauftrag**

Nach § 110 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist das Prüfungsamt verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Das Prüfungsamt fertigt einen Schlussbericht, der dem Gemeinderat vorgelegt wird. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen (§110 Abs. 2 GemO).

### **2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung**

#### Rechtliche Grundlagen:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO).

Die Jahresrechnung besteht gemäß der §§ 39 ff. der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) aus

- dem kassenmäßigen Abschluss,
- der Haushaltsrechnung und
- der Vermögensrechnung.

Weiter sind ihr beizufügen:

- Eine Übersicht über den Stand des in § 38 Abs. 1 GemHVO genannten Anlagevermögens, soweit es nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist, d. h. der Anlagenachweis der kostenrechnenden Einrichtungen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie
- ein Rechenschaftsbericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Planabweichungen erläutert.

#### Vorlage der Jahresrechnung 2017 der Stadt Biberach:

Sämtliche Unterlagen sowie der Bericht für das Jahr 2017 wurden dem Prüfungsamt am 12.09.2018 per Mail übermittelt. Abschlussbeurkundungen der Kämmerin sowie des Ersten Bürgermeisters sind auf der per Email übermittelten pdf-Datei des Jahresabschlusses angebracht.

Die Frist zur Aufstellung der Jahresrechnung inkl. aller Bestandteile bis 30. Juni 2018 wurde nicht eingehalten. Für das Prüfungsamt ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der Anzahl der jährlichen Rechnungsabschlüsse sowie der Doppikumstellung auf 01.01.2019 für das Kämmereramt die Frist zum 30. Juni des Jahres nicht zu leisten war.

Die in § 110 Abs. 2 GemO vorgegebene viermonatige Prüfungsfrist nach Eingang des Jahresabschlusses konnte vom Prüfungsamt nicht eingehalten werden.

### **2.3 Prüfgegenstand und -umfang**

Nach § 110 der GemO hat das Prüfungsamt den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die abschließende Prüfung der Jahresrechnung 2017 erstreckte sich hauptsächlich auf die Abwicklung der Kassenreste und Haushaltsreste, die vollständige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, der Übernahme und Fortschreibung der Geldvermögensbestände sowie der Schulden.

---

#### GemHVO als rechtliche Grundlage:

Ab dem 01.01.2010 tritt eine neue Fassung der GemHVO für die Doppik in Kraft. Nach § 64 Abs. 2 GemHVO wird zur Anwendung dieser Verordnung eine Übergangszeit bis zum Haushaltsjahr 2020 gewährt (Quelle: [www.nkhr-bw.de](http://www.nkhr-bw.de)). Bis zur Einführung der Doppik, jedoch bis spätestens zum 01.01.2020, ist die GemHVO vom 07.02.1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2001, ebenfalls gültig. Alle Vermerke in diesem Bericht beziehen sich auf die "alte" GemHVO.

## 2.4 Schwerpunktprüfungen und begleitende Prüfungen 2017

### Allgemeiner Hinweise

Das Prüfungsamt ist fortwährend bestrebt, seine Prüfungshandlungen zu optimieren. Daher wurden Ende 2011 die Prüfungshandlungen bei Schwerpunktprüfungen grundlegend umgestellt und erweitert. Auf Grundlage des "Risikoorientierten Prüfungsansatzes" werden nun verschiedene Bausteine innerhalb eines Prüfungsthemas strukturiert untersucht. So werden mittlerweile neben dem klassischen Bereich der Gesetzeskonformität und der finanziellen Prüfung auch die Bereiche Personal, Organisation und Prozesse, Federführung, Führung und Interne Kontrolle – insb. Maßnahmen zur Korruptionsprävention, EDV-Einsatz und EDV-Berechtigungsverwaltung geprüft, um breit gefächert Risiken möglichst zu erkennen und ggf. auszuschalten. Bei besonderen Feststellungen im Prüfbereich Organisation und Prozesse wird in der Regel mit der Organisationsstelle kooperiert. Diese Optimierung führt Schritt für Schritt hin zur "begleitenden Prüfung". Mittlerweile berät das Prüfungsamt die Verwaltung im Rahmen der laufenden Prüfungsverfahren und in Einzelfällen zu Beginn des jeweiligen Entscheidungsprozesses. Dadurch werden frühzeitig Entwicklungen begleitet, Fehler – und somit auch Prüfungsbemerkungen - vermieden und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitgewirkt. Dieses Angebot wird immer mehr von den Fachämtern in Anspruch genommen.

### Prüfungen im Verwaltungsbereich

#### Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung

##### 0200 Haupt- und Ortsverwaltung

- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Oberbürgermeister**  
Geprüft wurde das Mietangebot eines Mercedes-Benz E 350e als Dienstwagen für OB Zeidler vom 14. Februar 2017. Das vorliegende Angebot der Mercedes-Benz Leasing GmbH entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen.
- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Bürgermeister**  
Geprüft wurde das Mietangebot eines Audi A 3 e-tron Ambiente Hybrid als Dienstwagen für BM Kuhlmann vom 25. April 2017. Das vorliegende Angebot der AUDI AG für die Leasingverlängerung entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen.
- **Prüfung Dienstsiegel**  
Geprüft wurde die Bestellung, Verbuchung, Aufbewahrung von Dienstsiegeln als

sicherungsbedürftige Wertgegenstände und die Führung des Siegelbuches. Es wurde – wie auch im Jahr 2012 – empfohlen, eine Dienstanweisung über den Umgang, die Aufbewahrung und das Vorgehen bei Verlust eines Dienstsiegels zu erstellen. Ebenfalls wurde dringend eine jährliche Kontrolle über das Vorhandensein aller Dienstsiegel empfohlen. Hinweis: Die Dienstanweisung Dienstsiegel wurde im Februar 2017 erlassen.

- **Prüfung Fahrtenbücher**

Gegenstand dieser Prüfung war das Führen der Fahrtenbücher in folgenden Bereichen: Botenmeisterei, Hauptamt, Gebäudemanagement, Ordnungsamt (Fahrzeug GVD/KOD), Stadtplanungsamt, Baubetriebsamt. Es wurde festgestellt, dass die Fahrtenbücher zum Teil nicht ordnungsgemäß geführt wurden. Es ist folgendes festzuhalten: Für die Ämter Hauptamt, Gebäudemanagement und Planungsamt wurde die private Nutzung untersagt (schriftliche Erklärung durch Beschäftigte) – Ausnahme Rufbereitschaft. Hier wurde eine gesonderte Regelung getroffen, die künftig gleich bei der Einstellung unterschrieben wird. Beim Baubetriebsamt wird die bisherige Regelung beibehalten, da die Fahrtenbücher ordentlich geführt sind und keine Fahrzeuge mit nach Hause genommen werden dürfen. Zudem erfolgt begleitend die Beratung im Rahmen der Novellierung des Landesreisekostenrechts und der Gewährung des Schlechtwegegeldzuschlages.

## **0240 Gremien, Kommunikation und Bürgerengagement**

- **Prüfung Schnellanfrage FDP zur Bürgerheim Service GmbH**

Schnellanfrage FDP – Trennung Geschäftsführung und Aufsichtsratsvorsitzende bei der Bürgerheim Service GmbH. Rechtliche Stellungnahme durch das Prüfungsamt.

- **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Beratung und Stellungnahme zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats; insbesondere zur Bürgerfragestunde.

## **0630 Gebäudemanagement**

- **Kindergarten Memelstraße**

Ab Baubeginn Sommer 2016 erfolgte die begleitende Prüfung. Die allgemeine Bauleitung sowie die Planung und Bauleitung in den Bereichen Elektro- und Sanitärarbeiten wurden von Mitarbeitern des Gebäudemanagements selbst übernommen. Nur für die Außenanlagen war ein externes Büro für die Planung und Fachbauleitung verantwortlich. Ein Baugrundgutachten sowie ein Brandschutzkonzept wurden ebenfalls extern

beauftragt. Im Prüfungsverlauf wurden einige Verbesserungsvorschläge zum Projektlauf herausgearbeitet, z. B. die Aufbewahrung der aktuellen Werkpläne direkt auf der Baustelle, damit ein kurzfristiger Zugriff für alle Beteiligten gewährleistet ist. Außerdem wird bei künftigen Projekten die Weitergabe von Informationen zwischen den Projektbeteiligten, über weitere Festlegungen, welche nach den abgeschlossenen Vorbesprechungen getroffen werden, vom verantwortlichen Bauleiter übernommen. Abschließend positiv hervorzuheben ist, dass der geplante Fertigstellungstermin eingehalten wurde und die Gesamtkosten innerhalb des geschätzten Kostenrahmens von 870.000 € für den kompletten Umbau des Büro- und Schulgebäudes zu einem viergruppigen Kindergarten geblieben sind.

## **Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

### **1100 Ordnungsamt**

- **Erlass Sondernutzungssatzung**

Vorabprüfung des Entwurfs der Sondernutzungssatzung sowie der Richtlinie zur Sondernutzungssatzung vor Einbringung in den Gemeinderat. Erlass der Sondernutzungssatzung sowie der Richtlinie erfolgte zum 01.04.2017.

- **Umsetzung Blaulichteinsätze und Rufbereitschaft Feuerwehrkommandant**

Rechtliche Beurteilung gemeinsam mit der Personalstelle der Vergütung der Dienstzeiten für Blaulichteinsätze sowie der Zeiten der Rufbereitschaft des neuen hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten.

## **Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege**

### **3000 Verwaltung kultureller Angelegenheiten**

- **Film und Kinomuseum Biberach**

Geprüft wurde, ob rechtliche Maßnahmen bezüglich des Zuschusses der Stadt Biberach an das Film- und Kinomuseum Baden-Württemberg in Biberach durch einen möglichen Umzug des Museums nach Laupheim erforderlich sind.

- **Geschäftsführung Christoph Martin Wieland-Stiftung**

Aufgrund verschiedener Fraktionsanträge (AT 2017/001, AT 2017/002 und AT 2017/004) wurden verschiedene Möglichkeiten der Realisierung der Personalaufstockung der Geschäftsführung der Wieland-Stiftung von 50 % auf 100 % geprüft. Der Gemeinderat beschloss die Personalaufstockung in seiner Sitzung am 08.05.2017 (s. Beschlussvorlage vom 04.04.2017 und Ergänzungsvorlage 04.04.2017 Dr. Nr. 2017/001/2).

## **Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**

### **6010 Hochbauverwaltung**

- **Neubau Feuerwehr**

Die Verkabelungsarbeiten für die Mess- und Regeltechnik wurden in der Ausschreibungsphase aus dem Leistungsverzeichnis des Gewerks Mess- und Regeltechnik herausgenommen und hätten bei dem Gewerk Elektroarbeiten ausgeschrieben werden sollen. Diese Information ging aufgrund eines Kommunikationsdefizits unter und die Leistung musste somit nachträglich im Gewerk Elektroarbeiten beauftragt werden. Speziell die Leistungen in den Gewerken Mess- und Regeltechnik/Elektroarbeiten müssen im Vorfeld eines zukünftigen Projekts genau abgegrenzt und zugeordnet werden.

Bei der Gebäudeautomation fand ein Wechsel des zuständigen Fachingenieurbüros statt. Die Kontrolle der Honorare für die Gebäudeautomation durch das Prüfungsamt in der Übergangsphase der Ingenieurbüros ergab eine berechtigte Kürzung der Forderung. Die Kürzung der Honorarforderung in der Höhe von 5.814,65 € netto wurde anschließend vom Hochbauamt zeitnah veranlasst.

Eine versehentlich doppelte Bezahlung einer Rechnung für Rüttelklinker konnte umgehend zurückgefordert werden.

Die aktuelle Kostenverfolgungsliste mit den voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten des Projekts kann nur effektiv geführt werden, wenn die Fachingenieure der Technischen Anlagen und den Außenanlagen zeitnah ihre Nachträge und sonstigen Mehrkosten melden. Diese Schnittstelle muss zukünftig verbessert werden. Damit Unstimmigkeiten oder Unklarheiten umgehend korrigiert werden können ist es notwendig, dass diese Kostenverfolgungsliste vom Hochbauamt zeitnah kontrolliert wird.

- **Kiga Hauderboschen**

Geprüft wurden die Kostenprognose sowie die Kostenvergleiche für Neubauten von Kindergärten und Kindertagesstätten. Die Parameter der Kostenprognose wurden nochmals überprüft und der Flächenzuschlag zur Berechnung der Bruttogeschossfläche von 2,0 auf 1,94 gesenkt. Außerdem wurde der Kostenkennwert der Bruttogeschossfläche von 2.050 €/m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche auf 1.968 €/m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (Kosten-Gruppe 3 und 4) reduziert. Diese Kennzahlen entsprechen den aktuellen Auswertungen des Kindergarten Rissegg. Eine Reduzierung der Programmfläche wurde auf Wunsch des

Gemeinderats nicht vorgenommen, damit möglichst viele Betreuungsformen ermöglicht werden können.

Es wurde festgelegt, dass im weiteren Planungsprozess im Sinne von „low tech“ Auswirkungen auf die Baukosten geprüft werden. Durch Begrenzung der Automatisierung und die Prüfung von Alternativen wird untersucht, inwiefern die Kosten für den Bau bzw. die Gebäudeunterhaltung gesenkt werden können.

### **Allgemeine/begleitende Prüfungen (ämter-/organisationsübergreifend)**

Die Anfragen der Fachämter an das Prüfungsamt waren in 2017 vielfältiger Natur und gingen u. a. zum Vergabewesen, zum Reisekostenrecht, zum Tarif- und Beamtenrecht und zum Vertragswesen ein. Das Prüfungsamt wurde dabei u. a. um Stellungnahme zur neu gefassten Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach an der Riss für die Abteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) sowie um Stellungnahme zu einem ersten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der ITZ Plus Biberach GmbH gebeten.

- **Regelmäßige Anpassung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Preisen bei der Stadt Biberach**

Ermittlung des Stands der letztmaligen Änderungen aller Gebühren, Aufwandsentschädigungen, Vergütungen und Preisen in der gesamten Verwaltung. Einbringung der Informationsvorlage Drucksache 2017/059 mit Vorschlag der nächsten Bereiche, in der eine Anpassung erfolgen soll. Für 2018 wurde folgende Bereiche vorgeschlagen: Bereits in Bearbeitung sind die Archivordnung; die Kostenordnung für die Überlassung städtischer Räume vom 18.12.1995, gültig ab 01.01.1996; die Benutzungsgebühren für Sporthallen, Stadion und Mehrzweckhallen sowie die Verwaltungsgebührensatzung. Neu zu bearbeiten ist die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Bleicherstraße 80.

- **Prüfungshandlungen im Bereich der Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen**

Die Prüfungshandlungen im Bereich der Lieferungen und Leistungen (VOL/A, VgV) wurden ab dem Jahr 2016 erheblich ausgedehnt. In § 18 der Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (DA Beschaffung) ist daher ab bestimmten Wertgrenzen eine Anzeigepflicht der geplanten Beschaffung bzw. eine Vorlagepflicht zur Fertigung einer Vergabepflicht durch das Prüfungsamt eingefügt. Mit dieser

Ausdehnung der Prüfungshandlungen wurde u. a. einer Prüfbemerkung der GPA Rechnung getragen.

Im Jahr 2017 hat das Prüfungsamt zum Beispiel die Beschaffung der neuen Geschwindigkeitsmessanlagen durch das Ordnungsamt, den Abschluss von Reinigungsverträgen und die Ausschreibung der Stromlieferung durch das Gebäudemanagement, die Beschaffung eines großen Kanalfahrzeuges für das Baubetriebsamt sowie die Beschaffung der Ausstattung für das Wieland-Gymnasium durch das Hochbauamt geprüft.

Es bleibt dabei festzuhalten, dass das Vergabewesen einen immer größeren Raum einnimmt. Das Vergaberecht ist sehr umfangreich und besonders im Bereich der EU-weiten Vergaben nach VgV ist rechtssicheres und umfassendes Wissen notwendig. Auf die GPA-Mitteilung 2/2009 zur Optimierung öffentlicher Beschaffung wird hingewiesen.

Hierzu ein Auszug aus dieser GPA-Mitteilung:

*... Dabei hat sich die Einrichtung zentraler Vergabestellen als vorteilhaft erwiesen. Vielfach wird bei Kommunen jedoch noch immer überwiegend dezentral beschafft; bisweilen gibt es sogar innerhalb einer Organisationseinheit mehrere Vergabestellen. In der Praxis führt dies dazu, dass in Unkenntnis paralleler Vorgänge bei anderen Beschaffungsstellen desselben Auftraggebers mehrere Verträge mit einem Unternehmen zu unterschiedlichen Konditionen und Preisen abgeschlossen werden. (...) Gerade bei Stellen, die nur gelegentlich Aufträge vergeben, ist der zeitliche Aufwand für Ausschreibungen besonders hoch. Insbesondere in diesem stark durch die stetige Fortentwicklung der Vergaberechtsprechung geprägten Bereich ist es zweckmäßig, das erforderliche Fachwissen an einer zentralen Stelle vorzuhalten...*

### **Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft**

- Rechtliche Beratung bei der Erstellung und Überarbeitung der Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft Biberach (WWB). Die Dienstanweisung ist zum 01.10.2018 in Kraft getreten.

### **GPA-Prüfung Baubereich**

Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt für die Haushaltsjahre 2010 – 2014 wurde mit Beschlussvorlage vom 22.02.2017 (Drucksache Nr. 2017/044) am 27.03.2017 durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

## **Datenschutz**

Im Bereich des Datenschutzes im Jahr 2017 ist die Anzahl der Beratungsanfragen nochmals angestiegen. Spezielle Beratungen erfolgten bei der Videoüberwachung im PG und WG, der Videoüberwachung der Fahrradabstellplätze im PG und im WG sowie beim Kunstobjekt in der Dollinger Realschule. Nach einer Ortsbesichtigung und speziellen rechtlichen Vorgaben konnten diese genehmigt werden. Auch der Zugang zur Webcam (Livestream) für den Marktplatz sowie die Storchenkamera über Youtube wurde mit dem Prüfungsamt abgestimmt. Bei der Einführung der Silberlinge (Aktenvernichtungscontainer) war das Prüfungsamt beratend dabei.

## **Europaangelegenheiten**

Verwaltung der EORI-Nummern durch das Prüfungsamt.

Die EORI-Nummer dient als Identifikations- bzw. Ordnungskennzeichen, unter dem die Adressdaten des Beteiligten und ggfs. die ihm von der Zollverwaltung erteilten Bewilligungen und die ihm zur Verfügung stehenden Netzanbindungen erfasst werden. Die EORI-Nummern der Stadtverwaltung Biberach wurden in Zusammenarbeit mit der Generalzolldirektion Dresden ermittelt, gesammelt und überprüft und danach in eine Stamm- und mehrere Niederlassungsnummern für das Baudezernat, das Stadtplanungsamt, das Museum, das Kulturamt – Städtepartnerschaften sowie die Bücherei überführt. Das Prüfungsamt hat die Federführung für die EORI-Nummern übernommen

## **2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen**

Mit Erhalt einer Landes- oder Bundesförderung sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Das Prüfungsamt hat aufgrund von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden, z. B. bei Schulen, die Verwendungsnachweise zur Abrechnung verschiedener Zuwendungen zu prüfen und zu bestätigen.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Verwendungsnachweise zur Prüfung vorgelegt:

- ✓ Altablagerung Lehmgrube – Zuwendungsbescheid 2014 –  
Teilverwendungsnachweis 4. Abschlagszahlung
- ✓ Neubau/Umbau eines Rasenspielfeldes in einen Kunstrasenplatz (Hans-Liebherr-Straße)
- ✓ Roter Bau – Deutsche Stiftung für Denkmalschutz – Fenstersanierung
- ✓ Roter Bau Denkmalförderung zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern
- ✓ Restaurierungen zur Bestandserhaltung Museum
- ✓ Städtepartnerschaften – Projekt Telawi – Förderantrag und Mittelverwendung

## **2.6 Kassenprüfungen**

Eine zusätzliche Pflichtaufgabe des Prüfungsamtes ist nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. m. § 1 GemPrO die Kassenüberwachung insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben. Unvermutete Kassenprüfungen wurden sowohl bei der Stadtkasse als auch bei verschiedenen Dienststellen, die mit einer Zahlstelle oder einem Handvorschuss ausgestattet sind, durchgeführt.

Eine Prüfung bei der Stadtkasse fand am 16.11.2017 statt. Es wurde Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand festgestellt. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

## **2.7 Überörtliche Prüfung**

Die überörtliche Prüfung der Finanzen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach den §§ 113 und 114 GemO findet ungefähr alle fünf Jahre und fand von Mitte Juni bis Anfang August 2017 statt. Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung umfasste die Prüfung der Jahre 2011 - 2015. Der Bericht der GPA vom 19.04.2018 über die überörtliche Finanzprüfung liegt vor. Die Stellungnahmen der Verwaltung wurde mit Schreiben vom 16.10.2018 der GPA übersandt. Der Gemeinderat wurde mit Drucksache Nr. 2018/271 über die Finanzprüfung informiert. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen über die überörtliche Finanzprüfung liegt derzeit noch nicht vor.

Eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt erfolgte von Anfang Februar bis Mitte März 2015 für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014. Der Bericht der GPA über die überörtliche Bauausgabenprüfung lag zum Prüfungszeitpunkt vor. Die überörtliche Bauprüfung wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.07.2016 für abgeschlossen erklärt. Im Gemeinderat wurde die überörtliche Prüfung am 27.03.2017 (Drucksache Nr. 2017/044) behandelt.

## **3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte**

Nach § 3 GemPrO ist in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse ordnungsgemäß geführt und ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind. In angemessenen Zeitabständen ist auch festzustellen, ob die Kontrolle über den Bestand von nicht in Bestandsverzeichnissen zu führenden Vorräten und sonstigen beweglichen Sachen

ausreichend ist. Inventarprüfungen finden in der Regel zusammen mit der Prüfung der Handvorschüsse statt.

## **4. Haushalts- und Finanzplanung**

### **4.1 Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 sind vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 19.12.2016 beschlossen und zeitnah mit Bericht dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt worden. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten, da es in Biberach Tradition ist, die Haushaltssatzung in der letzten Sitzung des Jahres zu beschließen. Die weiteren Rahmenbedingungen der GemO sowie der GemHVO für den Erlass der Haushaltssatzung wurden beachtet.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 07.02.2017 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Biberach bestätigt. Die Haushaltssatzung 2017 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL 07/2017 am 01. März 2017 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 81 Abs. 3 GemO.

### **4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes**

Nach § 82 Abs. 2 GemO muss unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden, wenn

1. sich zeigt, dass ein erheblicher Fehlbetrag entstehen würde und dieser sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsteilen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragssatzung waren in 2017 nicht gegeben.

### **4.3 Finanzplanung**

Sowohl die der Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO zu Grunde zu legende fünfjährige Finanzplanung als auch das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020 wurden dem Gemeinderat zusammen mit der Haushaltssatzung vorgelegt.

## **5. Führung der Bücher**

Die Buchhaltung der Stadt Biberach erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2012 mit der Finanzsoftware "newsystem" der Axians Infoma GmbH, welches im Rahmen eines Hostingvertrages durch die Interkommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (IIRU) zur Verfügung gestellt wird. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten wurde vom Systemadministrator des Kämmereramts bestätigt. Die Teil-Feststellungsbescheinigung für die ordnungsgemäße Speicherung der Daten wurde vom IIRU als Hosting-Partner mit Schreiben vom 12.04.2018 bescheinigt.

Die stichprobenweise Prüfung der Buchungen im Verwaltungshaushalt für die Bereiche

- Leasing und Beschaffung beweglicher Sachen in allen Bereichen/ Ämtern der Verwaltung,
- Hauptamt – Bereich Personalentwicklung
- Gemeindeorgane – Bereich Ehrungen, Jubiläen, Geschenke, Tagungen

für das Jahr 2017 ergab, dass sämtliche zahlungsbegründeten Unterlagen ordnungsgemäß beigefügt waren. Die Buchführung ist ordnungsgemäß und übersichtlich.

## **6. Jahresrechnung**

### **6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2016) – Fristgerechte Feststellung**

Die komplette Jahresrechnung 2016 lag dem Prüfungsamt ab 11.09.2017 vor. Das Prüfungsamt hatte vier Monate Zeit, die Jahresrechnung 2016 der Stadt Biberach zu prüfen. Die Prüfung erfolgte nicht fristgerecht.

Die Jahresrechnung 2016 wurde vom Gemeinderat am 19.03.2018, und damit nicht innerhalb der Frist nach § 95b GemO, festgestellt. In diesem Zuge wurde die Übertragung von Haushaltsmitteln ins Jahr 2017 und die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben abgehandelt. Die Jahresrechnung 2016 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL 12/2018 am 28.03.2018 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 95 Abs. 3 GemO.

## **6.2 Kassenmäßiger Abschluss**

Der kassenmäßige Abschluss ist der Nachweis über die kassenmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er zeigt auf, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Stadtkasse erteilt und welche Beträge daraufhin eingenommen oder ausbezahlt wurden. Darüber hinaus wird ersichtlich, in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben hinter den Anordnungen zurückblieben (Kassenreste). Abschnitt 6.4 in diesem Bericht befasst sich mit den Kassenresten. Haushaltsreste enthält der kassenmäßige Abschluss nicht. Sie sind Gegenstand der Haushaltsrechnung.

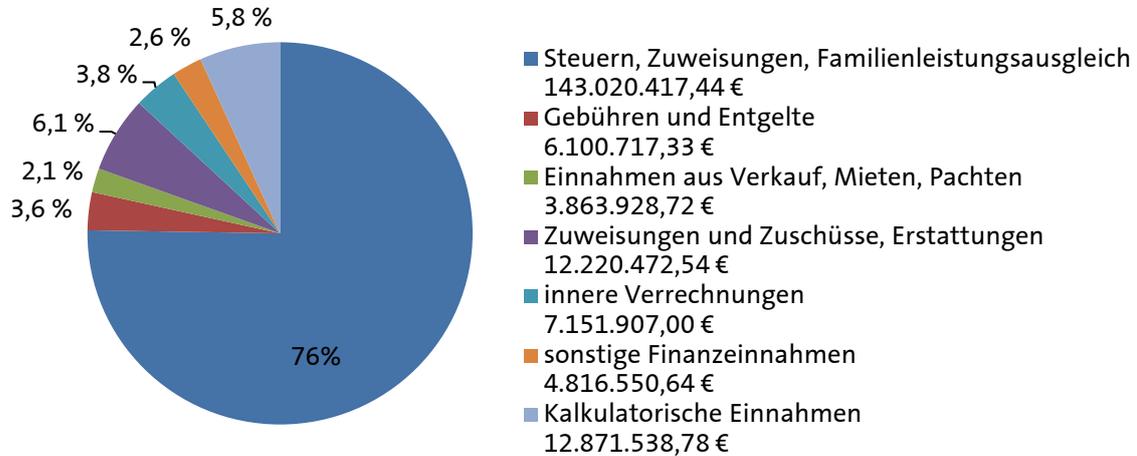
Der Rechnungsabschluss 2017 weist eine Ist-Mehrausgabe von 506.994,74 € (Vj. 1.890.735,55 €) aus.

Die Kassenliquidität der Stadt Biberach war während des gesamten Jahres 2017 stets gewährleistet.

## **6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben**

Der Bericht zum Jahresabschluss 2017 geht sehr detailliert auf die Entwicklungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ein. Deshalb wird im Schlussberichts des Prüfungsamtes lediglich noch zusammengefasst und einzelne Besonderheiten hervorgehoben.

## Einnahmen Verwaltungshaushalt 2017

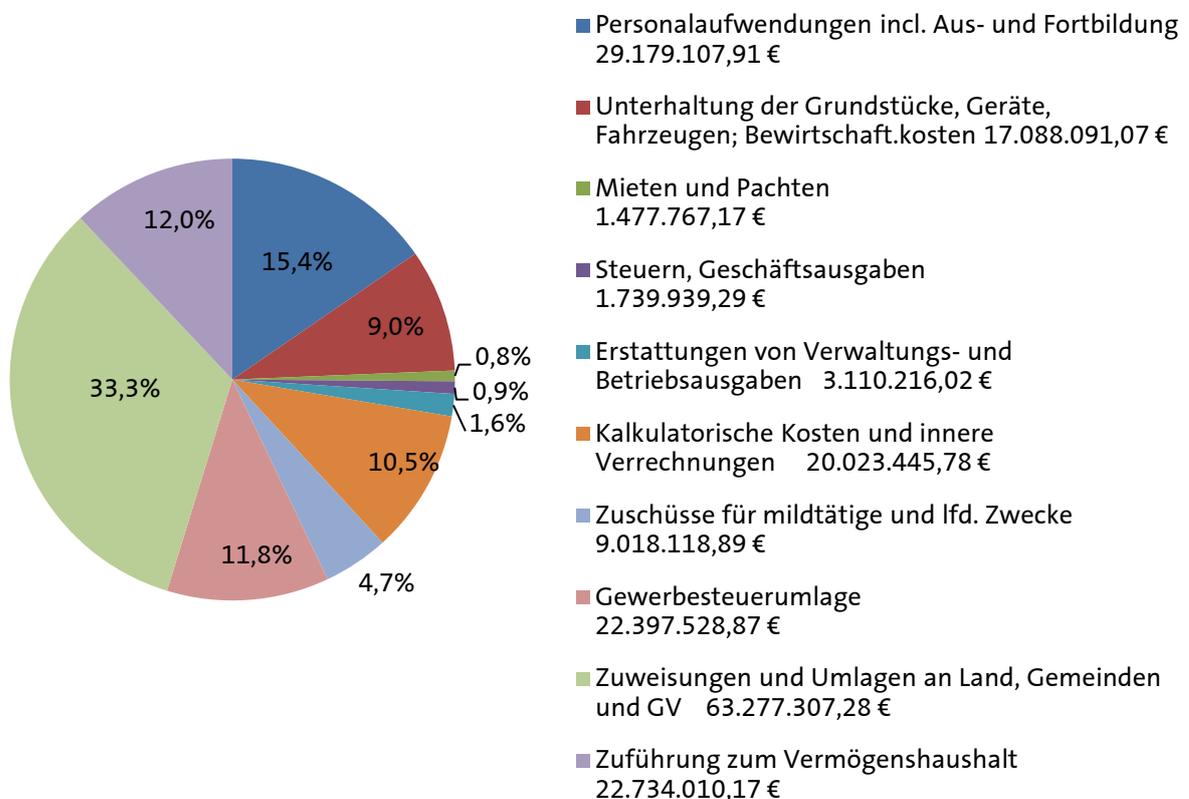


- Haupteinnahmequelle im Verwaltungshaushalt sind allen voran verschiedene Steuern.
- Das Rechnungsergebnis 2017 weist gegenüber den Planzahlen auf der Einnahmeseite wesentlich höhere Erträge i. H. v. 18.763.532,45 € (Vj. 15.600.091,58 €) aus. Durch erheblich höhere Einnahmen vor allem bei der Gewerbesteuer sowie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer haben sich die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt äußerst positiv entwickelt.
- Weitere wesentlich höhere Erträge als 2017 veranschlagt konnten in den Bereichen Säumniszuschläge/Zinsen Gewerbesteuer, Abschreibungen (interne Verrechnung), Integrationslastenausgleich, Stadthalle Kartenumsätze fremder Veranstalter, der kommunalen Investitionspauschale (höherer pro Kopfpauschalbetrag sowie Einwohnerzahl), Zinsen aus Geldanlagen (neue Geldanlage Ende 2016 sowie höherer Geldbestand), Hörergebühren und Eintrittsgelder VHS (Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge und Asylbewerber), dem Kindergartenlastenausgleich/der Kleinkindförderung (höhere Zuweisungen und höhere Kinderzahl), Vergnügungssteuer, u. a. verzeichnet werden (vgl. S. 14 Rechenschaftsbericht).
- Geringere Erträge als in 2017 geplant ergaben sich bei der Erstattung für Arbeiten des Baubetriebsamts (haushaltsneutral, da geringere Aufwendungen im Gegenzug anfallen) sowie der Erstattung der Kopierkosten (entfällt künftig aufgrund direkter

Verbuchung auf dem jeweiligen Aufwandskonto des Fachamts - vgl. S. 15/16 Rechenschaftsbericht).

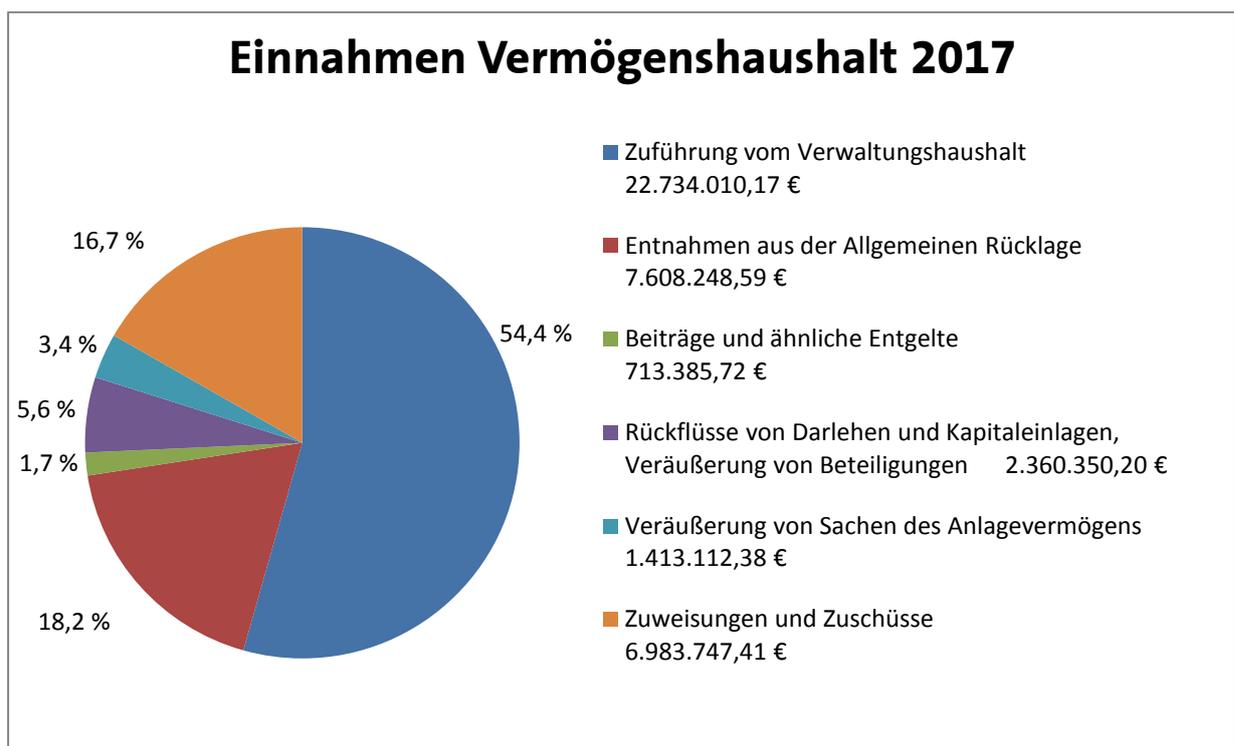
- In der Kameralistik werden bisher die Abschreibungen nur haushaltsintern verrechnet; sie sind somit ergebnisneutral. Mit Einführung der Kommunalen Doppik zum 01.01.2019 müssen die Abschreibungen künftig jedoch für den Haushaltsausgleich erwirtschaftet werden.

## Ausgaben Verwaltungshaushalt 2017



- Die größten Posten auf der Ausgabeseite im Verwaltungshaushalt sind die hier zusammengefassten Finanzausgleichsumlage und Kreisumlage, die Zuführung an den Vermögenshaushalt sowie Personalaufwendungen. Aufgrund höheren Gewerbesteuererträge ist die Gewerbesteuerumlage um 2.677.828,87 € höher als geplant.
- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 22.734.010,17 € (Vj. 30.282.235,32 €) ist wesentlich besser ausgefallen als geplant. Im Gegensatz zur Planung konnten 21.094.010,17 € mehr zugeführt werden. Die höhere Zuführung ergibt sich durch höhere Erträge auf der

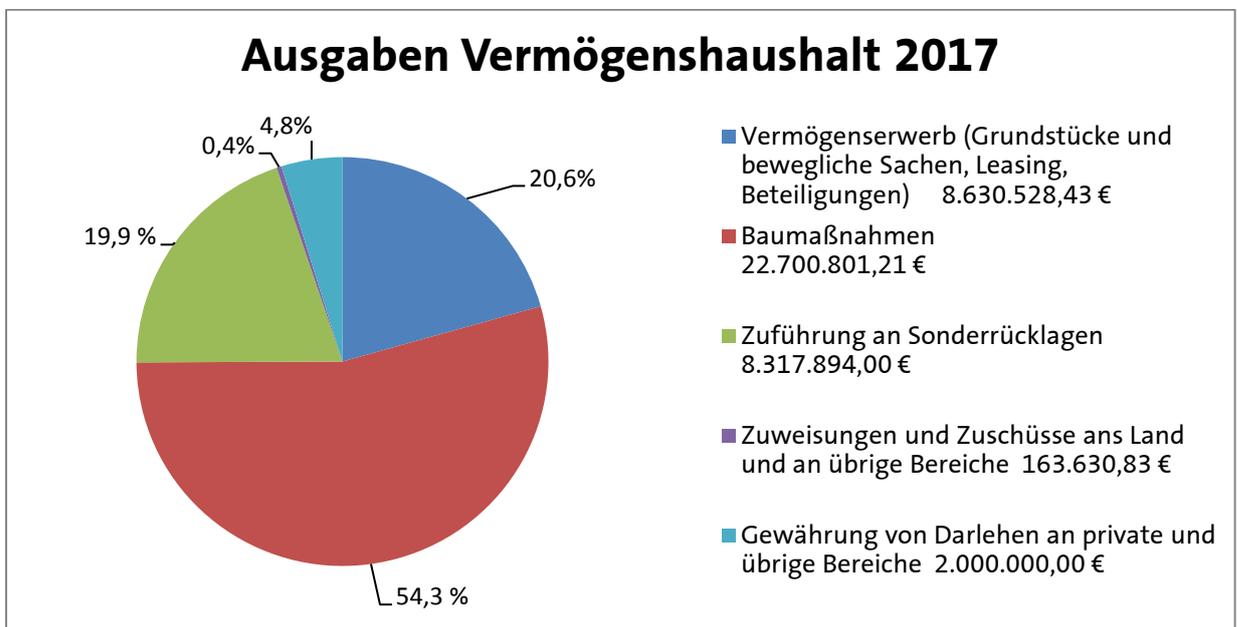
Einnahmeseite des Verwaltungshaushalts i. H. v. 18.763.532,45 € (Vj. 15.600.091,58 €) zusätzlich der geringeren Aufwendungen des Verwaltungshaushalts von insgesamt 2.330.477,72 € (ohne die Zuführung zum Vermögenshaushalt) gegenüber den Planzahlen 2017. Die geringeren Aufwendungen des Verwaltungshaushalts sind u. a. bedingt durch Nichtabwicklung der Krippenverträge in 2017, der nicht kompletten Verausgabung der Deckungsreserve, der niedrigeren Personalaufwendungen (aufgrund Fluktuationen und den damit verbundenen Vakanzen sowie Lohnfortzahlungen für langzeiterkrankte MitarbeiterInnen), Einsparungen bei der FAG-Umlage (Umlagesatz hat sich aufgrund höherer Einwohnerzahlen und Kopfbeträgen verringert), geringeren Aufwendungen bei der Straßenunterhaltung (personelle Engpässe im Tiefbauamt sowie hohe Auslastung der Baufirmen), der nicht kompletten Verausgabung der aus 2016 übertragenen überplanmäßige Mittel für die Beseitigung der Hochwasserschäden (s. Erläuterungen Rechenschaftsbericht S. 16 ff.).



- Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt war im Haushaltsplan für 2017 mit 1,64 Mio. € geplant gewesen. Tatsächlich wurde der Ansatz um 21.094.010,17 € übertroffen.
- Höhere Einnahmen im Vermögenshaushalt entstanden 2017 bei der Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt, der außerplanmäßigen Rückzahlung

des Darlehens des Hospitals, den Erschließungsbeiträgen und den Zuschüssen des Bundes für den Kindergarten Memelstraße (sowie Abschläge für Talfeld und Rißegg).

- Überwiegend aufgrund der höheren Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt konnte die für 2017 geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen i. H. v. 34.165.150,00 € auf tatsächlich 7.608.248,59 € reduziert werden.
- Geringere Einnahmen sind durch die wesentlich niedrigere Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage i. H. v. 26.556.901,41 € zu verzeichnen, die aufgrund der höheren Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt reduziert werden konnte. Außerdem sind u. a. aufgrund niedrigerer Veräußerungen von Grundstücken (Gewerbegebiete Flugplatz und Mittelbiberacher Steige) sowie aufgrund der Ausfälle der Zuschüsse vom Land für die Maßnahme Kolpingstraße 56 (alte AOK) und Hochwasserschutz Rot-/Wolfentalbach Mindereinnahmen entstanden. Das Rechnungsergebnis liegt im Vermögenshaushalt auf der Einnahmeseite um 4.352.145,53 € unter dem Planansatz 2017 (Vj. Mehreinnahme 71.212,32 €).



- Die Baumaßnahmen nehmen den größten Ausgabeposten im Vermögenshaushalt ein.
- Höhere Ausgaben von rd. 8,31 Mio. € sind für die Zuführung zu den zweckgebundenen Pensions- und Beihilferückstellungen (6,34 Mio. € für die Zinssatzanpassung für die

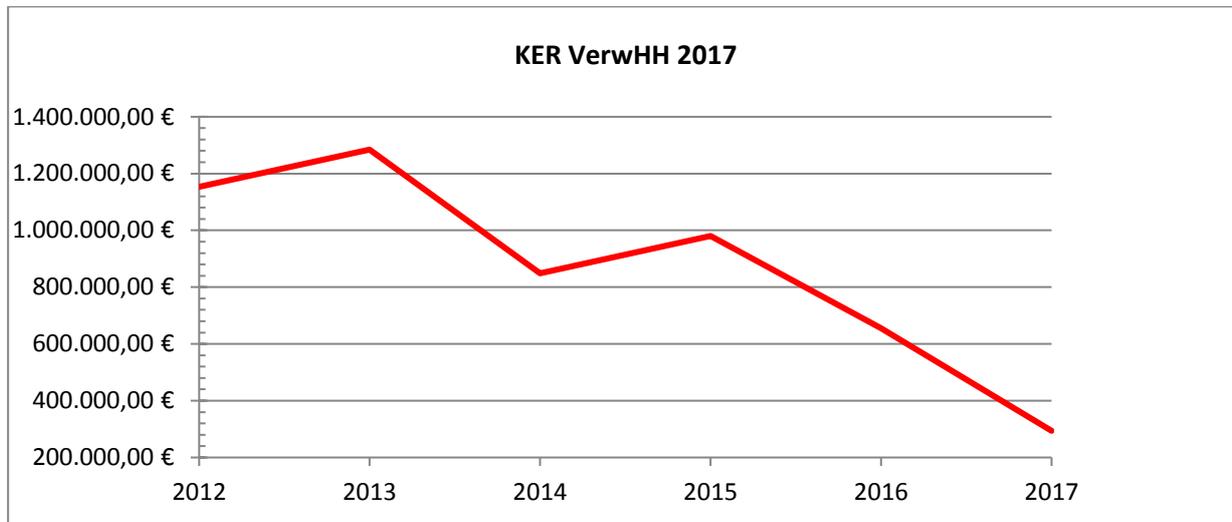
Verzinsung der Pensionsrückstellungen – Dr. Nr. 2017/212; weitere knappe 2 Mio. € für die Pensionierung langjähriger Beamter und Neueinstellung älterer Beamter) entstanden (vgl. Rechenschaftsbericht S. 24).

- Durch die Verlegung von zwei Beachvolleyballfeldern für den geplanten Bau der DAV-Kletterhalle sind außerplanmäßige Ausgaben i. H. v. 260.000,00 € angefallen (s. Dr. Nrn. 2017/42 und 2017/100)
- Geringere Ausgaben sind beim Grunderwerb i. H. v. rd. 5,75 Mio. € zu verzeichnen, da einige Grundstücksverhandlungen vertraglich nicht mehr in 2017 abgewickelt werden konnten.
- Die im Haushaltsplan 2017 veranschlagten Darlehen an die Stadtwerke Biberach GmbH i. H. v. 2,5 Mio. € und an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung i. H. v. 1,3 Mio. € wurden nicht aufgenommen. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung konnte aufgrund seiner ordentlichen Liquidität auf einen Teilbetrag i. H. v. 1,5 Mio. € des geplanten Trägerdarlehens verzichten.
- Geringere Ausgaben sind bei den geplanten Tiefbaumaßnahmen i. H. v. 1,17 Mio. € entstanden. Einige Bauprojekte mussten in das Folgejahr verschoben werden, insbesondere das BG Hochvogelstraße (160.000 €), das GE Flugplatz (150.000 €), das IGI (100.000 €), Brücke Memminger Straße (260.000 €) und die Hangsicherung an der Hugo-Häring-Straße (240.000 €).

## **6.4 Kassenreste**

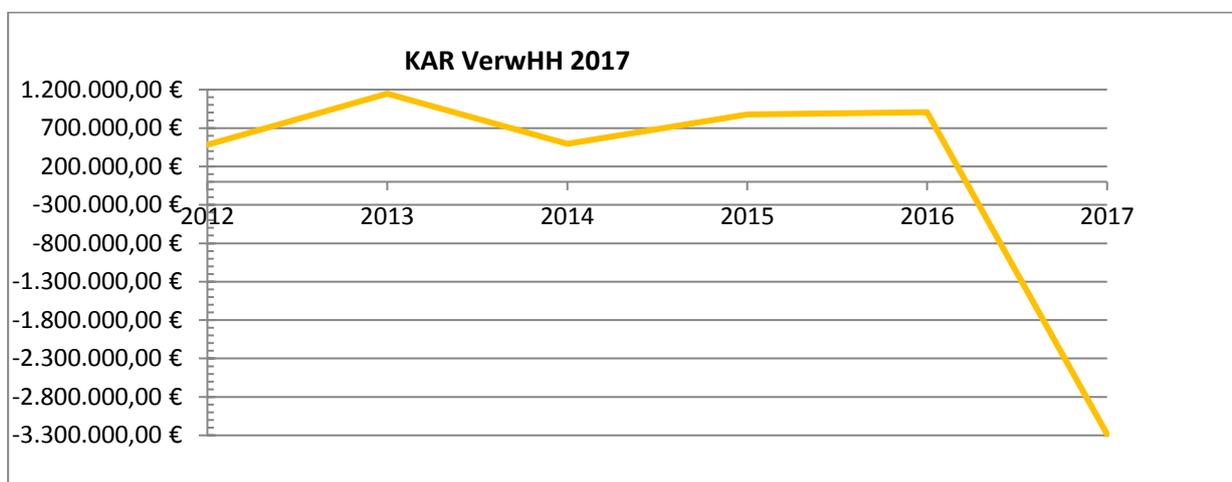
### **6.4.1 Kassenreste des Verwaltungshaushalts (Forderungen/Verbindlichkeiten)**

**Kasseneinnahmereste (KER)** sind am Jahresende noch nicht eingegangene Einnahmen (Forderungen).

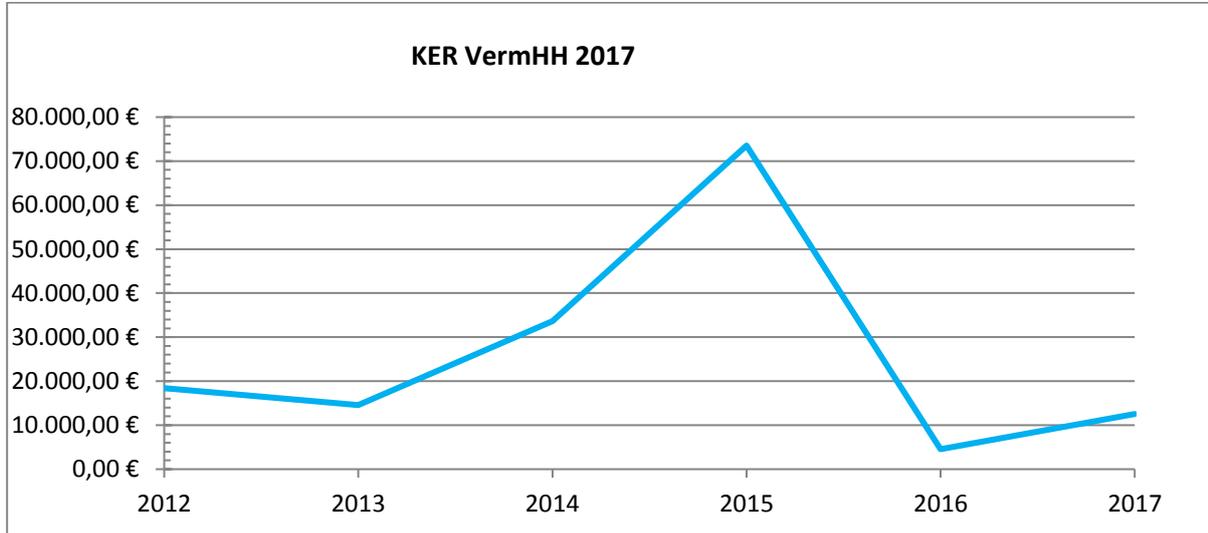


Kasseneinnahmereste bestehen zum Jahresende 2017 im **Verwaltungshaushalt** in Höhe von 293.912,44 € (Vj. 655.283,08 €). Die Rückstände im Verwaltungshaushalt sind übersichtlich geordnet ab Seite 56 im Jahresabschluss dargestellt und betragen insgesamt 0,15 % (Vj. 0,36 %) des Verwaltungshaushalts (s. auch S. 48 Jahresabschluss 2017).

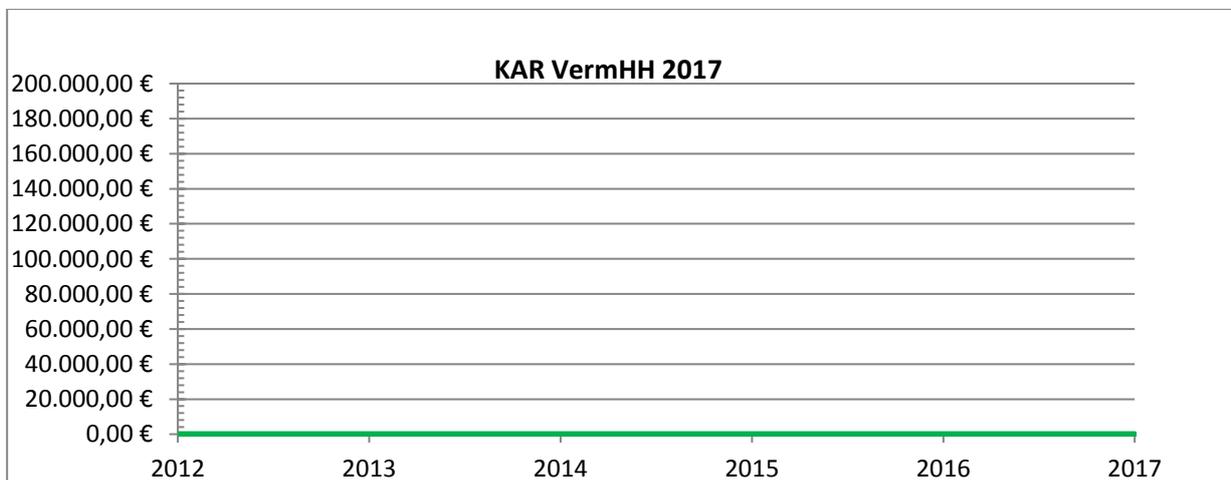
Bei den **Kassenausgaberesten (KAR)** handelt es sich um Verbindlichkeiten, die bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht kassenmäßig vollzogen worden sind. In der Regel sind KAR abgrenzungstechnisch (insb. Bewirtschaftungskosten) bedingt. Der negative Betrag ergibt sich aufgrund der nachträglichen Rückerstattung der Gewerbesteuerumlage aufgrund einer fehlerhaften Hochrechnung i. H. v. 4.357.197,06 € des Statistischen Landesamtes. Kassenausgabereste im **Verwaltungshaushalt** bestehen zum Ende 2017 i. H. v. - 3.285.769,18 € (Vj. 907.652,24 €). Sie betragen -1,73 % (Vj. 0,50 %) vom Volumen des Verwaltungshaushalts und sind auf S. 48 ff. des Jahresabschlusses genauer dargestellt.



#### 6.4.2 Kassenreste des Vermögenshaushalts (Forderungen/Verbindlichkeiten)



Kasseneinnahmereste im **Vermögenshaushalt** bestehen in Höhe von 12.517,72 € (Vj. 4.544,36 €). Die beiden Forderungen waren ausschließlich abgrenzungsbedingt und sind zwischenzeitlich beglichen.



Zum Ende 2017 bestehen im **Vermögenshaushalt** wie schon im Vorjahr keine Kassenausgabenreste.

## 6.5 Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung müssen nach § 43 Abs. 1 GemHVO die

- Beteiligungen,
- Forderungen aus Darlehen,
- Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen und das
- in Eigenbetriebe eingebrachte Eigenkapital,

darüber hinaus die

- Forderungen aus Geldanlagen,
- Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten und
- Rücklagen

ausgewiesen werden.

Der Vermögensübersicht im Jahresabschluss der Stadt Biberach wurden die jeweiligen Bestandskonten des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge zum Jahresende zu Grunde gelegt. Die genannte Vermögensübersicht entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Mindestinhalt gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO wurde nachgewiesen.

### 6.5.1 Forderungen bzw. Ansprüche aus Darlehen, Einlagen und Beteiligungen

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016
Darlehen Eigenbetrieb Stadtentwässerung	8.418.432,85 €	6.643.432,85 €
Darlehen Hospital	0,00 €	1.910.350,20 €
Darlehen Stadtwerke Biberach GmbH	2.550.000,00 €	2.775.000,00 €
Einlage BürgerSozialGenossenschaft Biberach eG	100,00 €	100,00 €
Vermögensanteile KIRU	84.355,09 €	84.355,09 €
Einlage Zweckverband Wegebaugerätegem. Albrand	2.351,94 €	2.351,94 €
Einlage Tourismusverband Oberschwaben	2.000,00 €	2.000,00 €
Einlage Energieagentur Ravensburg	1.410,00 €	1.410,00 €
Einkaufsgesellschaft Kommunaler Verwaltungen eG	500,00 €	500,00 €
Gesellschafteranteil Kunststiftung Baden-Württemberg	511,29 €	511,29 €
Einlage Kreisfeuerlöschverband	639.798,62 €	651.832,20 €
<b>Übertrag:</b>	<b>11.699.459,79 €</b>	<b>12.071.843,57 €</b>

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016
<b>Übertrag:</b>	<b>11.699.459,79 €</b>	<b>12.071.843,57 €</b>
Geschäftsguthaben GWO Laupheim	14.400,00 €	14.400,00 €
Geschäftsguthaben Baugenossenschaft BC	160.000,00 €	160.000,00 €
Geschäftsguthaben Volksbank Ulm-Biberach	500,00 €	500,00 €
Geschäftsguthaben Raiffeisenbank Biberach eG	160,00 €	160,00 €
Stammkapital Stadtwerke Biberach GmbH	6.260.000,00 €	6.260.000,00 €
Rücklagen Stadtwerke Biberach GmbH	34.413.528,23 €	44.276.867,27 €
Rücklagen Wohnungswirtschaft Biberach	7.975.413,00 €	7.975.413,00 €
<b>Summe:</b>	<b>60.523.461,02 €</b>	<b>70.759.183,84 €</b>

Der Stand der Darlehen, Einlagen und Beteiligungen hat sich insgesamt um 10.235.722,82 € reduziert. Die Einlage beim Kreisfeuerlöschverband verändert sich auf Grund der jährlichen Umlagefinanzierung und reduzierte sich leicht, da die anteiligen Abschreibungen höher als die geleistete Vermögensumlage waren. Der Rücklage der Stadtwerke Biberach GmbH wurden insgesamt 4.264.309,48 € (Vj. 2.517.842,61 €) als Eigenkapitalerhöhung zugeführt und im Hinblick auf die Eröffnungsbilanz um den aufgelaufenen Verlustvortrag zum 31.12.2016 i. H. v. 14.127.648,52 € bereinigt. Der Beteiligungswert der Stadtwerke Biberach GmbH sinkt deshalb auf 34,41 Mio. €. Auf die Entwicklung der Beteiligungen wird ab den Seiten 31 ff und 78 ff des Jahresberichts ausführlich eingegangen.

## 6.5.2 Rücklagen

Die gesetzliche Grundlage zur Bildung einer **allgemeinen Rücklage** findet sich in § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Sie soll mindestens so hoch sein wie 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre.

### Berechnung des Mindestbestands der Allgemeinen Rücklage:

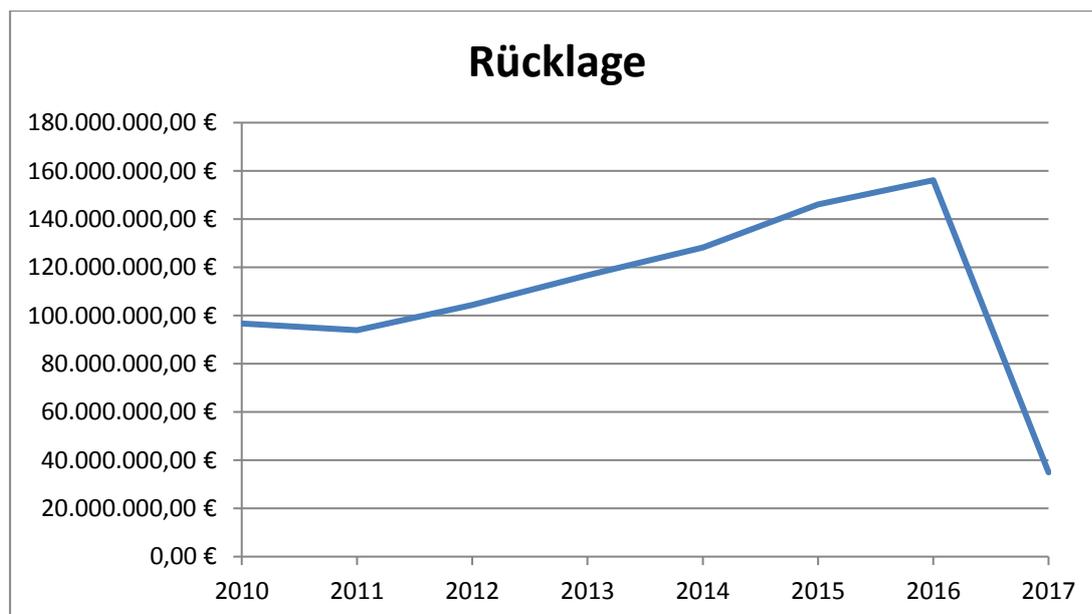
Ergebnis VWH 2014	156.673.917,62 €
Ergebnis VWH 2015	191.118.176,28 €
Ergebnis VWH 2016	<u>181.785.091,58 €</u>
Summe:	<u>529.577.185,48 €</u>
Durchschnitt:	176.525.728,49 €

und hieraus 2 % ergibt einen Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage nach GemHVO von 3.530.514,57 €.

Die Allgemeine Rücklage der Stadt Biberach hat zum 31.12.2017 einen Bestand von 34.955.331,41 € (Vj. 156.133.580,00 €) und liegt somit um 31.424.816,84 € (Vj. 152.793.303,15 €) über dem Mindestbestand (vgl. S. 27 Jahresabschluss).

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage hat sich aufgrund der freiwilligen Bildung von Rückstellungen (vgl. § 41 Abs. 2 S. 1 GemHVO) für die FAG-Umlage und die Kreisumlage i. H. v. insgesamt 113,55 Mio. € im Vorgriff auf die Doppikumstellung und der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage i. H. v. 7.608.248,59 € wesentlich reduziert. Seit 2012 konnten der Allgemeinen Rücklage jährlich Beträge zugeführt werden, 2017 kommt es dagegen wieder zur Abschmelzung.

#### Entwicklung der Allgemeinen Rücklage seit 2010



Bei den Eigenbetrieben als Sondervermögen der Stadt Biberach hat der Eigenbetrieb Stadtentwässerung keine Rücklage. Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft verfügt zum Jahresende 2017 über eine Ergebnissrücklage in Höhe von 5.939.685,61 € (Vj. 5.445.114,97 €) und über eine Kapitalrücklage in Höhe von 7.975.413,00 € (Vj. 7.975.413,00 €).

#### **6.5.3 Zweckgebundene Rücklagen und Sonderrücklagen sowie Rückstellungen**

Bei der Stadt Biberach existieren mit Stand 31.12.2017 folgende zweckgebundene Rücklagen und Sonderrücklagen:

<b>Rücklagen und Sonderrücklagen</b>	<b>Stand 31.12.2017</b>
zweckgebundene Sonderrücklage Hochschule	1.400.000,00 €
zweckgebundene Rücklage Pensionen	37.633.805,00 €
zweckgebundene Rücklage Beihilfen	14.779.737,00 €

Die Pensions- und Beihilferückstellungen sollen nach den Regelungen des Neuen Haushaltsrechts vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet und über höhere Umlagesätze von den Kommunen finanziert werden. Da die Stadt Biberach bereits im Jahr 2006 entsprechende Rückstellungen gebildet hatte wurde mit der GPA im Zuge des Jahresabschlusses 2011 vereinbart, dass die vorhanden Rückstellungen in zweckgebundene Rücklagen umgewandelt und damit künftige Umlagezahlungen getätigt werden. Aufgrund der Zinssatzanpassung von 2,5 % auf 1,5 % ist eine überplanmäßige Ausgabe in 2017 i. H. v. rd. 6,34 Mio. € entstanden (s. Drucksache Nr. 2017/212).

<b>Rückstellungen</b>	<b>Stand 31.12.2017</b>
Rückstellungen für Altersteilzeit	746.108,17 €
Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren	147.500,00 €
Rückstellungen für FAG-Umlage	59.590.000,00 €
Rückstellungen für Kreisumlage	53.960.000,00 €

Bei den Altersteilzeitrückstellungen handelt es sich nach § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 41. Abs.1 GemHVO um eine Pflichtrückstellung.

Gem. § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 41 Abs. 2 S. 1 GemHVO können weitere Rückstellungen (Wahlrückstellungen) zusätzlich zu den Pflichtrückstellungen gebildet werden. Sie dürfen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden und bei der Ausübung von Wahlrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 2 GemHVO) zu berücksichtigen, d. h. dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung von Wahlrückstellungen in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Abweichend vom Handelsrecht liegt die Beurteilung der Notwendigkeit zur Bildung einer freiwilligen Wahlrückstellung im kommunalen Selbstverwaltungsbereich. In Betracht kommen z. B. Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren. Die Wahlmöglichkeit dafür wurde bei der Stadt Biberach in Anspruch genommen.

Weitere Wahlrückstellungen wurden neu für die Rückstellungen für die FAG-Umlage sowie die Kreisumlage gebildet. Als Grundlage für die Berechnungen der Rückstellungen für den

Finanzausgleich sowie der Kreisumlage wird die Steuerkraftsumme der Kommune, basierend auf dem Rechnungsergebnis, des zweitvorangegangenen Jahres (X-2) herangezogen. Durch die Bildung dieser Umlagerückstellung soll es den Kommunen ermöglicht werden, die voraussichtlichen Auswirkungen des aktuellen Rechnungsergebnisses in zukünftigen Jahren abzubilden. Für die Bildung von FAG-Rückstellungen einschließlich der Rückstellungen für die Kreisumlage stehen zwei Methoden zur Verfügung. Bildung der Rückstellung für den gesamten Aufwand aus dem FAG oder Rückstellungen zur Abbildung einer „Spitze (außergewöhnliche Mehreinnahme)“. Bei der Stadt Biberach wurde die Variante des Gesamtbetrages gewählt (s. S. 29 Jahresabschluss).

#### **6.5.4 Geldanlagen**

Gelder der Stadt Biberach wurden in 2017 vornehmlich bei diversen Banken angelegt (s. S. 29 Jahresabschluss). Auf die Sicherheitseinstufung der Anlagen wird geachtet, ebenso auf eine angemessene Verzinsung. Der Stand der Geldanlagen zum 31.12.2017 beträgt 214.375.920,78 € (Vj. 233.760.375,93 €) und hat sich um 19,38 Mio. € reduziert.

#### **6.5.5 Verschuldung**

Der Schuldenstand 2017 der Stadt Biberach beträgt 0,00 €. Es gibt keine laufenden Kredite und keine Kreditermächtigungen.

Die Eigenbetriebe Stadtentwässerung Biberach und Wohnungswirtschaft sind Sondervermögen der Stadt Biberach. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach schließt 2017 mit einem Schuldenstand von 31.087.980,70 € (Vj. 30.256.592,66 €). Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach schließt 2017 mit einem Schuldenstand von 3.237.624,41 € (Vj. 2.761.466,86 €).

### **6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend dem Rechenschaftsbericht sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt. Noch nicht bewilligte überplanmäßige Ausgaben für 2017 wurden mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 22.06.2017 (Drucksache Nr. 2017/100), vom 18.12.2017 (Drucksache Nr. 2017/212) und 25.06.2018 (Drucksache Nr. 2018/105) nachträglich genehmigt.

- Im Verwaltungshaushalt fielen im Jahr 2017 laut Rechenschaftsbericht insgesamt 1.169.580,00 € (Vj. 4.769.438,00 €) über- und außerplanmäßige Ausgaben an, die im

Rahmen des Zuständigkeitsverzeichnisses u. a. mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2018 (Drucksache Nr. 2018/105) bereits in voller Höhe genehmigt und im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt sind.

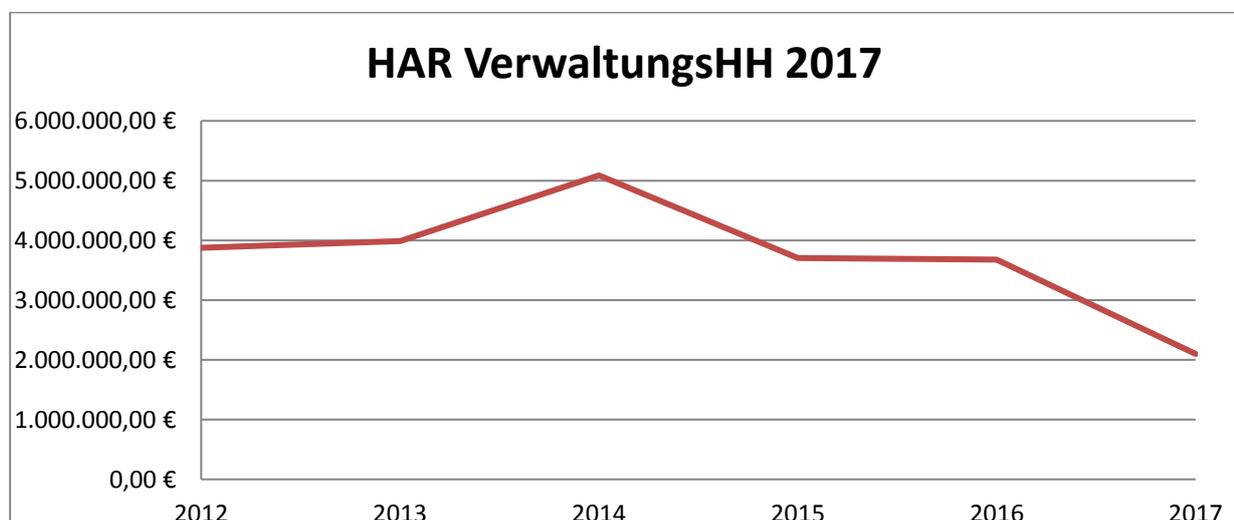
- Im Vermögenshaushalt fielen im Jahr 2017 laut Rechenschaftsbericht 7.559.368,00 € (Vj. 15.501.553,90 €) über- und außerplanmäßige Ausgaben an. Mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 22.06.2017 (Drucksache Nr. 2017/100), vom 18.12.2017 (Drucksache Nr. 2017/212) und 25.06.2018 (Drucksache Nr. 2018/105) wurden die darin enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben nachträglich genehmigt; davon alleine die überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 6,34 Mio. € für die Änderung der Verzinsung bei den zweckgebundenen Rücklagen für Pensionen und Beihilfen ab 01.01.2017.

## 6.7 Haushaltsreste (s. S. 46 ff sowie S. 62 ff im Anhang zur Jahresrechnung)

### 6.7.1 Haushaltsreste (HR) im Verwaltungshaushalt

**Haushaltseinnahmereste** sind im **Verwaltungshaushalt** nach § 41 Abs. 2 GemHVO nicht zulässig und wurden deshalb auch nicht gebildet.

**Haushaltsausgabereste** können nach § 19 Abs. 2 GemHVO im **Verwaltungshaushalt** dann gebildet werden, wenn es sich um Budgetüberschüsse handelt oder wenn die Übertragbarkeit kraft Haushaltsplanvermerk erklärt wurde und wenn dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird. Zu beachten ist aber, dass diese Reste nur bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres verfügbar bleiben.



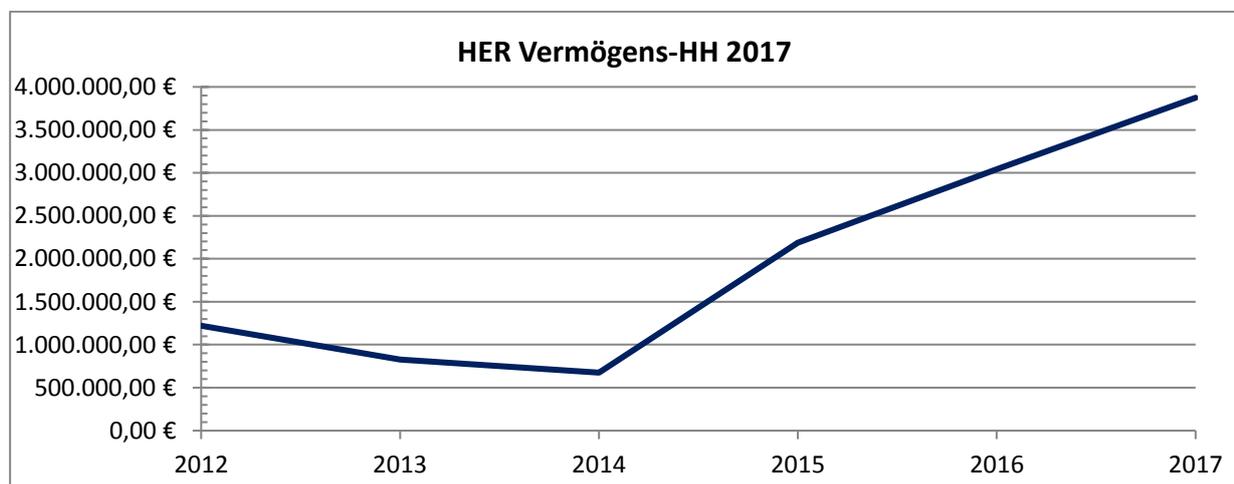
**Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt** wurden 2017 u. a. gebildet:

- bei den Schulen im Rahmen der Budgetierung,
- Kindergärten und Zuschüsse Kleinkindbetreuung,
- im Kulturbudget,
- Unterhaltung von Infrastrukturvermögen,

Die Haushaltsausgabereste haben sich zum Ende 2017 gegenüber dem Vorjahr reduziert und betragen 2.099.313,52 € (Vj. 3.678.914,10 €). Das entspricht 1,10 % des Volumens des Verwaltungshaushalts (Vj. 2,02 %). Seit 2015 werden für die Gebäudeunterhaltung und Wartung und seit 2016 für die Unterhaltung der Straßen keine Haushaltsreste mehr gebildet.

### 6.7.2 Haushaltsreste (HR) im Vermögenshaushalt

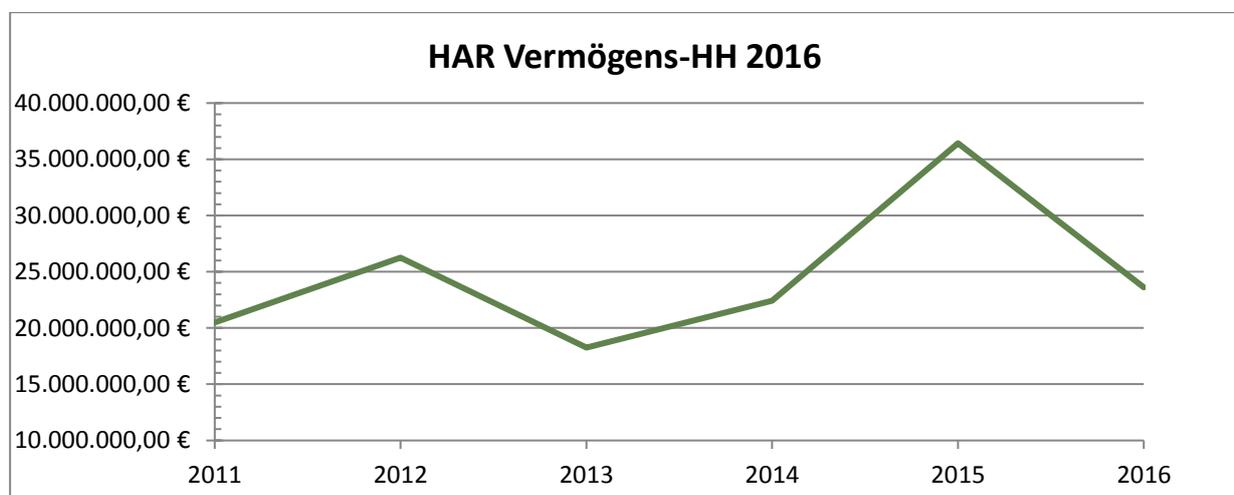
**Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt** dürfen nach § 41 Abs. 2 der GemHVO nur für die im nächsten Jahr sicher eingehenden Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie für die Aufnahme von Krediten gebildet werden.



**Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt** setzen sich größtenteils zusammen aus Maßnahmen, bei denen die Landeszuschüsse 2017 bewilligt aber noch nicht vollständig abgerechnet sind und betragen 3.874.879,00 € (Vj. 3.041.830,00 €). Das Volumen der Haushaltseinnahmereste erhöht sich leicht gegenüber dem Vorjahr und diese betragen 9,27 % des Volumen des Vermögenshaushalts (Vj. 7,09 %). Sie setzen sich aus Landeszuschüssen für den Neubau des Feuerwehrgebäudes und der Dolliger-Realschule, die interkommunale

Machbarkeitsstudie zum Hochwasserschutz sowie des Bundes für das Wieland-Gymnasium zusammen. Außerdem fehlen noch Zuschüsse vom Kreisfeuerlöschverband für den Neubau des Feuerwehrhauses und die Kostenbeteiligung des Landkreises am Kindergarten Rißegg.

Die **Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt** bleiben nach § 19 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden konnte.



Es wurden im **Vermögenshaushalt Haushaltsausgabenreste** in Höhe von 15.888.326,89 € (Vj. 23.603.294,31 €) gebildet. Diese haben sich gegenüber dem Vorjahr deutlich reduziert und betragen 38 % (Vj. 55,02 %) des Volumen des Vermögenshaushalts und auf Seite 47 sind die Bereiche genau benannt. Im Hinblick auf die Umstellung in die Kommunale Doppik wurden die Haushaltsausgabenreste durch entsprechende Abstimmungsarbeiten der Fachämter jährlich reduziert. Seite 67 bis 75 im Anhang zum Jahresabschluss stellt die Haushaltsausgabenreste des Vermögenshaushalts übersichtlich dar.

## **6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate**

Die **Zuführung zum Vermögenshaushalt** 2017 betrug 22.734.010,17 € (Vj. 30.282.235,32 €) und hat damit ein gegenüber der Planung um 21.094.010,17 € verbessertes Ergebnis.

Die **Mindestzuführung** an den Vermögenshaushalt muss laut § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO mindestens so hoch sein, dass Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung der Kredite

gedeckt werden können. Da der Kernhaushalt der Stadt Biberach schuldenfrei ist, ist dies in vollem Umfang erfüllt. Darüber hinaus soll die Zuführung die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen (kostenrechnende Einrichtungen). Im Jahr 2017 handelte es sich um Abschreibungen in Höhe von 1.649.681,15 € (Vj. 1.261.928,78 €). Daraus folgt, dass auch die **Sollzuführung** voll erfüllt ist.

Die **Nettoinvestitionsrate** zeigt an, welcher Betrag von der allgemeinen Zuführung an den Vermögenshaushalt (= Überschuss aus dem Verwaltungshaushalt) nach Abzug der ordentlichen Kredittilgung noch für Investitionen zur Verfügung steht. Da bei der Stadt Biberach aufgrund der Null-Verschuldung im Jahr 2017 keine Tilgungsleistungen anfallen, ist die Zuführungsrate = Investitionsrate und beträgt 22.734.010,17 € (Vj. 30.282.235,32 €) bzw. 695,02 €/EW (Vj. 953,77 €/EW). Der Landesdurchschnitt liegt 2016 bei 256,00 €/EW (2015: 251,00 €/EW).

## 7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO

Das Sachanlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen ist nach § 38 Abs. 1 GemHVO in Anlagenachweisen aufzuführen und fortzuschreiben. Kostenrechnende Einrichtungen sind nach § 12 GemHVO Einrichtungen, die i. d. R. ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden. Die Entgelte können privatrechtlicher Natur oder gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben sein.

Dieser Nachweis (Vermögensübersicht) ist Bestandteil der Jahresrechnung 2017 und ist dieser auf den Seiten 52 – 55 beigefügt. Der Nachweis ist des Weiteren Grundlage für die Ermittlung der Abschreibungen und für die Verzinsung des Anlagekapitals – die kalkulatorischen Kosten, die in angemessener Höhe im Haushalt zu veranschlagen sind (§ 12 GemHVO).

Die Kostendeckungsgrade der kostenrechnenden Einrichtungen können den Seiten 76 und 77 im Jahresabschluss entnommen werden.

## 8. Beteiligungen der Stadt Biberach

Die Ausführungen zum Beteiligungsmanagement auf den Seiten 39 - 41 und im Anhang ab Seite 78 ff im Jahresabschluss der Stadt Biberach ersetzen den jährlichen Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO.

Nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO obliegt dem Prüfungsamt die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Dieser Bereich der Prüfung ruht seit Jahren aufgrund der Personalsituation und der zunehmenden Aufgaben im Prüfungsamt nahezu vollständig. Im Jahr 2017 wurde eine Stelle insbesondere für die Betätigungsprüfung für 2018 beantragt. Diese wurde vom Gemeinderat mit dem Haushaltsplan 2018 genehmigt.

## **9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat**

Die Jahresrechnung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2017 war daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen sowie die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2017 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

**Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.**



Renate Werner  
Amtsleiterin